

die Restlosigkeit der Hingabe des Sendlings und Weizenkorns eine katholische Politik zeitigen können, die bis zum Letzten der Größe der eigenen Nation und des eigenen Staates dient. Gemeinsam dieser Spannweite aber wird das sein, was Leo XIII. gleichsam als Rhythmus katholischer Politik bezeichnete: ausgleichendes Sichdurchdringen zwischen Nation, Staat und Kirche (*concordiam, eamque cum causis proximis congruentem, quae causae utramque societatem genuerunt*, Denz. 1870); — Ausgleich zwischen Zwang und Freiheit im politischen Tun selber (weder „in lenitate restrictam“ noch „libertati inimicam“ ebd. 1873). Denn so ist es Atem Gottes im Politiker: Majestät, die aber gerade darin am meisten Majestät ist, daß sie verselbständigt und frei gibt, bis zum scheinbaren Überlassen des Universums in den Wirrwarr der menschlichen Leidenschaften: *Deus, qui omnipotentiam Tuam parcendo maxime et miserando minifestas...*, wie es im Kirchengebet am zehnten Sonntag nach Pfingsten heißt.

Römisches Recht — Germanisches Recht

Von Ivo Zeiger S. J.

Durch die nationale Revolution wurde in deutschen Juristenkreisen eine Bewegung ausgelöst, die sich im wesentlichen gegen die Volksfremdheit unseres Rechtes und unserer Rechtspflege wendend, dem deutschen Volke deutsches Recht schaffen will. Was man erstrebt, ist eine Wiedergeburt germanischen Rechtes, der Kampf gilt dem römischen Recht.

In juristischen Fachschaften und Zirkeln hat bereits die Studienarbeit begonnen. Ende Juni brachte die Presse die Nachricht, daß von der Regierung eine Akademie für deutsches Recht ins Leben gerufen werde. Vorher schon hatte der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, daß den Worten Taten folgen sollen: so ist z. B. am 1. Juni für den Bereich des Freistaates Preußen das sogenannte „Bäuerliche Anerbengesetz“ in Kraft getreten. Es setzt sich in Gegensatz zu den römischrechtlichen Bestimmungen unseres BGB und greift auf altgermanische Rechtsgepflogenheiten zurück; die Anlehnung geht so weit, daß einige Wendungen und Ausdrücke wörtlich aus altdeutschen Rechtssammlungen, wie dem Sachsenspiegel, übernommen wurden. Es genüge der Hinweis auf diese wenigen Tatsachen, die sich leicht vermehren ließen. Die Bewegung ist vorhanden und wird voraussichtlich ihren Weg gehen. Wer sie verstehen will, muß sich klar zu werden suchen über ihre Grundlagen, ihre Richtung und Aussichten, und schließlich auch über die Stellung des katholischen Kirchenrechts inmitten beider Volksrechte.

I.

Daß man in Deutschland überhaupt die Frage stellen kann, ob wir uns für römisches oder germanisches Recht entscheiden sollen, hat seine erste Grundlage in der geschichtlichen Tatsache der *Rezeption* des römischen Rechtes. Es gehört zu den Merkwürdigkeiten, an denen unsere Geschichte

reich ist, daß wir seit fast einem halben Jahrtausend unter der Herrschaft eines fremden Rechtes leben.

Das Recht der germanischen Völker, in Einzelheiten stammesverschieden, in Grundauffassung und Wesen einheitlich, hatte im Verein mit den Kräften des Christentums die mittelalterliche Gesellschaft und Kultur gestaltet. Weit über die Grenzen der nordischen Staaten und des deutschen Reiches hinaus finden wir germanisches Recht: in Frankreich als fränkisches, auf den britischen Inseln als sächsisches bzw. fränkisch-normannisches, auf der Pyrenäenhalbinsel als westgotisches, in Italien als langobardisches, in Sizilien als normannisches Recht. Die östlichen Völker der Slawen und Ungarn mußten sich seinen Einfluß gefallen lassen; bis nach Südrußland drang es vor und hatte endlich im Kreuzritterstaat Jerusalem einen fernen Vorposten sich gebaut. Sogar jene Macht, die durchaus als römisch gilt, die katholische Kirche, mußte ihm die Tore öffnen. Das germanische Recht schien auf dem Wege zu sein, Weltrecht zu werden.

Da begann das wiedererwachte Recht der Pandekten im 11. Jahrhundert langsam seinen Eroberungszug durch Europa. Ein Land nach dem andern fiel ihm zu. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war auch die bedeutendste Stellung des germanischen Rechtes gefallen: das Heilige Römische Reich Deutscher Nation rezipierte das römische Recht.

Man hat nicht selten die Rezeption als das Ergebnis des maßlosen Herrscherwillens der Römer und der römischen Kirche bezeichnet. Die Geschichte spricht anders. Gerade jene Kreise, welche die geborenen Wahrer deutschen Wesens hätten sein sollen, tragen ein gut Teil Schuld. Die Kaiser hatten sich im jahrhundertelangen Kampf zwischen Imperium und Sacerdotium von römischen Juristen beraten lassen; nicht nur, weil sie der römischen Kurie auf gleicher Ebene begegnen, sie mit gleichen Waffen schlagen wollten, sondern vor allem, weil im Gegensatz zu den germanischen Rechtsideen die Staatsauffassung des byzantinisch-römischen Rechtes der kaiserlichen Würde höheren Glanz, größere Unabhängigkeit, straffe Zentrallleitung und einen sehr erwünschten Zug ins Absolutistische verlieh. So mag z. B. Kaiser Friedrich I. wohl in seinem augenblicklichen Interesse gehandelt haben, als er sich von Bologneser Legisten aus dem Corpus Iuris Civilis die Rechtsansprüche seiner Kaisermacht zusammenstellen ließ, aber er ahnte kaum, welchen Verrat an deutschem Wesen er damit einleitete. Die Dinge nahmen auch hier, wie sooft in der Geschichte, ihren Verlauf: der fremde Bundesgenosse, den man ins Land ruft, bleibt nach gemeinsam erfochtenem Siege im Lande, allerdings nicht mehr als Helfer und Freund, sondern als Sieger und Bedrucker.

Dazu kam, daß dem germanischen Rechte ähnlich wie allem deutschen Wesen ein Hang zum Partikularismus innewohnte. So entwickelte sich in der mittelalterlichen Gesetzgebung ein wirres Nebeneinander, bunt wie die Malerpalette unserer politischen Landkarte, was um so verhängnisvoller wirken mußte, je mehr gegen Ausgang des Mittelalters der gesteigerte Verkehr und Handel eine Rechtseinheit im ganzen Lande erforderten. Pläne weitschauender Männer, wie eines Kardinals Nikolaus von Kues, ein ein-

heitliches deutsches Landrecht und ein den neuen Bedürfnissen angepaßtes germanisches Handelsrecht zu schaffen, blieben unbeachtet.

Inzwischen war über die gebildete Welt der Humanismus gekommen: seine einseitige Verehrung antiker Kultur und verachtungsvolle Abneigung gegen das „dunkle Mittelalter“ und die „barbarische teutsche“ Sprache wurden der Rezeption des römischen Rechtes die Wegbereiter. Von ausschlaggebender Bedeutung aber war es, daß dieses Recht nach Form, Inhalt und Wesen dem Wollen der Neuzeit entgegenkam. Nüchtern verstandesmäßig, logisch scharf, klar in der Formulierung, konnte es besser als germanisches Recht der Ausdruck der neuen Haltung sein; dem einsetzenden Wirtschafts- und Handelsverkehr bot es ein einheitliches, erprobtes Obligationenrecht, den Städten versprach es Befreiung von den lästigen Bindungen des sozialgenossenschaftlichen Deutschrechtes, den Fürsten absolutistische Herrschergewalt; dem ausgeprägt individualistischen Freiheitszug der Zeit mußte das ichhafte Herrenrecht der Römer mehr zusagen als das gemeinschaftsgebundene Gesetzeswerk der Germanen. Auch die deutsche Reformation war nicht in der Lage, dem eindringenden Fremdling einen ernsthaften Widerstand zu leisten. In ihrer Theologie und staatskirchlichen Verfassung lagen nur allzu viele Ansatzpunkte, welche die Rezeption guthießen und förderten. So setzte in Deutschland das römische Recht sich durch und blieb bis heute in der Herrschaft. Seine Rezeption hat den alten Gegensatz zwischen Romanisten und Germanisten geschaffen; sie bildet auch die erste Voraussetzung des heutigen Kampfes.

Die zweite ist die völkisch-nationale Bewegung. Seit langem schon hatte sich eine Verschiebung in unserer Kulturwertung vollzogen: große wissenschaftliche Studien auf dem Gebiet deutscher Geschichte und Kultur haben unsern Blick geöffnet für die Werte unseres Volkstums. Mit der steigenden Freude an altgermanischer Art ging Hand in Hand die Ablehnung humanistischer Ideen und Interessen. Zeus wurde von Wotan verdrängt, die Odyssee vom Nibelungenlied, die Pandekten von isländischen Sagas und dem Sachsenspiegel. Wir spüren es daher heute empfindlicher, nicht in deutschem, sondern in fremdem Rechte denken und handeln zu müssen; das Wort von der Volksfremdheit unseres Rechtes findet in unseren Tagen einen anderen Widerhall als etwa am Ende des vergangenen Jahrhunderts, da Germanisten und Romanisten um das neue Bürgerliche Gesetzbuch kämpften.

Über den Bereich von rein rechtlichen und völkischen Fragen hinaus hat sich der Kampf um beide Rechte ausgeweitet zu einer kulturphilosophischen Auseinandersetzung. Man weiß heute, daß das römische Recht gerade deswegen auch so reibungslos von der spätmittelalterlichen Welt aufgenommen wurde, weil seine philosophischen Auffassungen von Persönlichkeit, Freiheit, Eigentum, Gesellschaftsordnung und Staatsgewalt in scharfem Gegensatz zur germanischen Ordnung neue Kulturideale versprachen. Während das germanische Recht einen sozialen, genossenschaftlich gebundenen Charakter trägt, gelten Individualismus, Subjektivismus, wirtschaftlicher Liberalismus, freie Demokratie und Staatsomni-

potenz als die legitimen Kinder des römischen Rechtes. In dem Maße, in dem man von diesen Idealen der vergangenen Jahrhunderte innerlich abrickt, wird man auch geneigt sein, eine Rückkehr zum germanischen Recht in irgend einer Form zu bejahen, die Rezeption der Pandekten dagegen zu verdammen¹. Der Kampf um beide Rechte stellt sich also dar als ein Ausschnitt aus unserer Kulturbewegung, die einen Neubau von Staat und Gesellschaft erstrebt.

Ob diese Betrachtungsweise in allem den Tatsachen entspricht, wird nicht immer einstimmig zugegeben. Bekanntlich sind zünftige Juristen nicht gerade erbaut, wenn Kulturphilosophen an die Analyse eines Rechtssystems gehen, schon deshalb, weil sie viel zu klar die verschiedene Grundhaltung beider Erkenntnisweisen fühlen. Noch mehr muß es als Wagnis betrachtet werden, Rechtsgebäude der Vorzeit mit den Maßstäben moderner Philosophiebegriffe abmessen zu wollen. Unsere Auffassungen und Begriffspaare wie Individualismus und Kollektivismus, Objektivität und Subjektivismus u. ä. setzen in einer Weise unsere heutige Kulturstufe voraus, daß man sie nur mit größter Vorsicht an jene alte Welt herantragen kann. Die alten Gesetzssysteme sind eben nicht in stiller Gelehrtenstube durch logische Deduktion aus einem allgemeinen Prinzip gewonnen worden; so ist nicht einmal das Recht der katholischen Kirche entstanden, obwohl es doch am meisten noch einen fertigen philosophisch-theologischen Grundbau voraussetzt. Die Räuberstämme aus den Sabinerbergen und die Germanenkrieger des Nordens, die im Volksthing unter heiligen Bäumen beim Vollmondschein die Waffen zum Urteilsspruch zusammenschlugen, haben ihr Recht nicht aus philosophischen Kategorien aufgebaut, sondern aus der lebendigen Vielfalt uralter Gewohnheit und einzelrichterlicher Entscheidung.

Ferner setzt jede philosophische Rechtsvergleichung und Einordnung in bestimmte Rahmenbegriffe stillschweigend voraus, daß man es bei römischem und germanischem Recht mit einem einheitlichen Gebilde zu tun habe. Dem ist aber nicht so. Es mag vielleicht gelingen, im römischen Recht der Quiriten und der sogenannten klassischen Periode, bis etwa gegen Ende der heidnischen Kaiserzeit, eine gewisse einheitliche Linie und Prägung herauszufinden. Aber seit Diokletian ist sicher ein Einbruch zweier fremder Gedankensphären zu erkennen: die orientalisch-byzantinische Auffassung von Staatsgewalt und Verwaltung, die christlichen Grundsätze über Freiheit, Eigentum und Familie. Daraus ergibt sich, daß das *Corpus Iuris Civilis* des Justinian, in dem wir das gesamte römische Recht zu schauen pflegen, keine Einheit darstellt. Ähnliches gilt vom germanischen Recht: aus seiner Vorzeit sind uns überhaupt nur Bruchstücke verschiedener Stammesgepflogenheiten erhalten; die allermeisten großen Rechtssammlungen gehören der christlichen Periode an, und es wird nicht

¹ So schrieb z. B. Hermann Freiherr v. Lüninck in den *Historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland* 167 (1921) 113 ff.: „Bei aller Anerkennung der enormen, im römischen Recht verkörpert Geistesarbeit halte ich die Rezeption des römischen Rechts für einen der unheilvollsten Vorgänge in der ganzen deutschen Geschichte, an deren Folgen wir bis heute krank.“

immer leicht festzustellen sein, ob und inwieweit uraltes germanisches Eigengut oder christliches Neugut die Komponenten bilden.

Am meisten aber wird sich die Auseinandersetzung über beide Rechte hüten müssen, in billiger Schwarz-Weiß-Malerei über das römische Recht alles Licht, über das germanische allen Schatten zu legen, und umgekehrt. Wenn die Romanisten ihr Recht als die *Ratio scripta* preisen, an dessen Klarheit das irrationale, dunkle und unberechenbare deutsche Recht niemals heranreichen könne, wenn sie die ernste Geschlossenheit des Quiritenrechtes mit den wuchtigen und ewig schönen Linien des Kolosseums vergleichen, so müssen sie sich gefallen lassen, daß die Germanisten ihnen entgegenhalten, das Kolosseum sei eben doch ein kalter Steinbau gewesen und in seinen Mauern habe man lebendige Menschen den wilden Tieren zum Fraße vorgeworfen. Und wenn man dann das germanische Recht begrüßt als das heiter blühende, stillduftende Waldblümlein deutscher Erde, als das geheimnisvolle Raunen und Rauschen nordischer Wälder und germanischen Blutes, so hat man wohl „die holde Poesie zu Hilfe gerufen“, nicht aber die nüchterne Wahrheit von Recht und Geschichte.

Immerhin ist ein Gegensatzpaar, das gerade in der kulturphilosophischen Auseinandersetzung im Vordergrund steht, mehr oder minder unbestritten zugegeben: man sieht im römischen Rechte den Ausdruck individualistischen Denkens, im germanischen die genossenschaftlich-sozial gebundene Lebensordnung. Der Bau des römischen Rechtes beruht auf dem klaren und durchsichtigen Gerüste der drei Grundbegriffe: Individuum — Sache — Vertrag. Individuum: es bezeichnet den Rechtsträger; sein an sich unbegrenzt gedachter Rechtswille findet einzig seine Begrenzung entweder an der übergeordneten Staatsgewalt, damit nicht aus dem notwendig sich ergebenden Kampf aller gegen alle der Untergang aller folge, oder durch freie Vertragsbindung an den Nächsten. Nur in diesem Sinne ist eine Hinordnung des Ich zum Neben-Ich rechtlich denkbar. Denn schließlich sind auch die Begriffe Staat und *Societas* weniger als organische, naturgegebene Gemeinschaft denn als Ergebnis vertraglicher Einigung auf der Basis individualistischen Nützlichkeitsstrebens gefaßt. Sache: als Sammelbegriff für alles, was nicht Rechtssubjekt, sondern Gegenstand der freien Verfügungsgewalt des Individuums ist, wie Grund und Boden, bewegliches Gut, aber auch Sklaven, Hausgesinde und selbst die Familienglieder gegenüber dem *Paterfamilias*. Vertrag: als das logisch sich ergebende Verkehrsmittel, in dem die an sich freien Rechtsträger mit ihren entgegengesetzten Bestrebungen sich finden, um desto sicherer dem Eigennutz zu dienen.

Demgegenüber steht im Mittelpunkt des germanischen Rechtes allbeherrschend der Begriff Gemeinschaft. Daß es organische, allem menschlichen Einzelwollen vor- und übergeordnete Gemeinschaften geben muß, deren Verfassung und inneres Recht nicht etwa nur aus der zufälligen, vertraglichen Willenseinigung der Glieder, sondern aus dem naturgemäßen Sinn und Ziel allen menschlichen Gesellschaftsgeschehens sich herleiten, ist eine Überzeugung, die das germanische Rechtsdenken zu tiefst bestimmt. Die Folge ist, daß jedes Recht und alle Freiheit des Individuums

gedacht werden müssen als in sich schon durch die übergeordneten Forderungen der Gemeinschaft begrenzt, daß allem Rechte eine hohe Pflicht anhafte: Recht verpflichtet; Eigentum ist Dienst; Gemeinnutz geht vor Eigennutz.

Von hier aus verstehen sich die merkwürdigen Züge des deutschen Eigentumsrechtes: daß jeder Besitz letztlich als eine Art Leihe, Lehen mit Verantwortung und Bindung an die Gesellschaft sich darstellt, daß Mißbrauch des Besitzes seinen Verlust nach sich ziehen kann, daß der römische Grundsatz vom *Ius utendi et abutendi* oder *Qui utitur suo iure, neminem laedit*, dem Germanen fremd sein mußte. Ebenso typisch zeigt sich der Unterschied im Familienrechte. Der Germane baut die Rechte des Familienvaters und die Stellung der einzelnen Familienglieder in den Oberbegriff der Sippegemeinschaft ein, der Römer konstruiert sich das Familienrecht nach den Grundregeln des Sachenrechts, indem er Frau, Kinder und Gesinde wie eine Sache dem unbeschränkten Willen des Paterfamilias unterstellt. Der römische Vater ist Besitzer und Herr, der germanische nur Vormund seiner Familie. Das deutsche Familienrecht konnte daher, weil wirkliches Gemeinschaftsrecht, Vorbild werden für alle ähnlichen Gesellschaftsbildungen des deutschen Mittelalters (Zünfte, Bruderschaften, Gilden, lehensrechtliche Gefolgschaft und in einem gewissen Sinne selbst die Monarchie); das römische aber, weil in sich nur Sachenrecht, kann für die Gesellschaftsbildung freier Menschen nicht in Frage kommen. So tritt für diese Beziehungen das Vertragsrecht ein; z. B. wird im Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem germanisch-rechtlichen Familien-treueverhältnis mit gegenseitiger Bindung an den Dienst der übergeordneten Wirtschaftsgemeinschaft nach römischem Rechte ein individualistischer Arbeits- und Lohnvertrag, der in sich nichts anderes darstellt als einen kurzlebigen Waffenstillstandsvertrag inmitten eines dauernden Kriegszustandes. Erst im Lichte des germanisch-rechtlichen Gemeinschaftscharakters werden die eigentümlichen Einrichtungen der mittelalterlichen Welt verständlich: Zunftwesen und Lehensstaat, genossenschaftlicher und ständischer Gesellschaftsbau, und es ist nicht von ungefähr, daß gerade diese Institutionen mit dem Eindringen des römischen Rechtes zuerst innerlich ausgehöhlt und dann völlig zerschlagen wurden. Nachdem heute die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eine weitgehende Beschränkung der individuellen Freiheit notwendig gemacht hat, und zwar durch das starre, daher unangenehm empfundene System staatlicher Eingriffe, ist es begreiflich, daß Sozialethiker und Juristen ihren Blick wieder zurückwenden zu jenem Rechtssystem, das schon einmal eine sozial orientierte Gesellschaftsordnung, aber mit organischer Struktur, aufgebaut hatte. Erst von dieser Seite her gewinnt der Kampf um römisches und germanisches Recht seine volle Bedeutung.

II.

Wenn man nach der Richtung dieser Kampfbewegung im einzelnen und nach ihren Aussichten fragt, so müßte man folgerichtig die Tendenz erwarten, unsern gesamten Gesetzesapparat, soweit er auf römisches

rechtlicher Grundlage steht, durch deutsches Recht zu ersetzen. Ob eine derartig weitgehende Absicht bei den führenden Männern wirklich besteht, wird jeder bezweifeln, der sich einmal die Frage nach der praktischen Durchführbarkeit einer so radikalen und raschen Umstellung vorgelegt hat. Man muß nicht mit allzu begeisterten Romanisten das römische Recht ob seiner Vollkommenheit als schlechthin unersetzlich betrachten. Aber leicht wird seine Ablösung nicht sein. Denn es hat sich seit einem halben Jahrtausend in allen Gebieten des privaten und öffentlichen Rechtslebens, bei uns und unsern Nachbarvölkern, eingewurzelt und ist schließlich die Substanz des heute geltenden internationalen Privatrechts geworden.

Am weitesten scheint unser Staatsrecht von den Ideen des germanischen Rechtes sich entfernt zu haben. Vielleicht ist der moderne Staat gezwungen, in zentralistisch-absolutistischer Form mit dem rücksichtslosen Anspruch auf Totalität aufzutreten. Geist vom germanischen Recht ist das nicht.

Am schnellsten wird eine Neuordnung unseres Strafgesetzbuches sich auf den gesunden Grundlagen deutschen Denkens erreichen lassen. Seit Jahrzehnten wurde bereits an einer Strafrechtsreform gearbeitet. Von wenigen Punkten abgesehen, galt es dabei nicht so sehr den Kampf um römisches und germanisches Recht, als vielmehr die Verteidigung eines sittlich ernsten, volkserzieherischen Strafkodex gegen den verweichlichen und zersetzenden Einfluß der liberalistischen Philosophie. Da war es zu begrüßen, daß in dem Augenblick, als ein wenigstens teilweiser Sieg des liberal-bürgerlichen und marxistisch-sozialistischen Denkens in brennenden Fragen (z. B. Schuldbarkeit, sittliche Verantwortung, Gotteslästerung, Meineid, Unzucht, Ehebruch, Eingriff in das keimende Leben, Todesstrafe u. ä.) unvermeidlich schien, die alte Kraft völkischer Reinheit in einem neuen Denken und Empfinden sich Bahn brach.

So bleiben für den Versuch, deutsches Recht wieder aufzurichten, vor allem die weiten Gebiete des Privatrechts: Personenstand, Eigentum, Familie, Erbschaft, Schuldverhältnisse, Handel und Gewerbe. Wenn nur einzelne Bestimmungen herausgegriffen und nach deutschen Gesichtspunkten geändert werden sollen, ist die Arbeit nicht groß. Will man aber — wie es doch folgerichtig wäre — in großzügiger Form das römische Recht durch deutsches ersetzen, so steht man vor einer geradezu säkularen Aufgabe. Altdeutsches Recht läßt sich nicht ohne weiteres und unbesehen wieder einführen. Denn jede Rechtsordnung setzt, um lebenskräftig zu sein, wesentlich ein Doppelpes voraus: eine bestimmte Wirtschafts- und Kulturlage und eine tragfähige geistig-sittliche Volkshaltung. Die wirtschaftliche Lage, auf der einst das deutsche Recht fußte, besteht heute in Deutschland nicht mehr. Die Begriffe und charakteristischen Einrichtungen, die im Mittelalter das germanische Eigentums- und Genossenschaftsrecht sich gebildet hatte, wie Lehenswesen, Gottesgnadentum allen Besitzes, Treue und Gefolgschaftsverhältnis zwischen Herr und Knecht, territoriale Gebundenheit, entbehren heute jeglichen Fundamentes. Die äußern Verhältnisse haben sich seit Ende des 15. Jahrhunderts in Europa grundstürzend geändert; das durch die Rezeption des römischen aus dem

öffentlichen Leben verdrängte germanische Recht aber konnte mit der Entwicklung nicht Schritt halten. So würde heute die Aufgabe darin bestehen, unter Berücksichtigung unserer neuen Lage und der modernen sozialwirtschaftlichen Bedürfnisse aus dem echten Geiste deutschen Rechtes ein ganz Neues zu schaffen. Es müßte so deutsch sein, daß es unserem Volksempfinden innerlich sich vermählen könnte; es müßte so modern sein, daß es auch die geheimste soziale Not zu erlösen vermöchte; es müßte endlich so weltweit sein, daß es das geschmeidige römische Obligationenrecht wahrhaft zu ersetzen vermöchte. Nur so könnte aus uralter germanischer Wurzel neues deutsches Recht werden, mit dem Anspruch, einst Vorbild unsern Nachbarn zu sein.

Hand in Hand damit sollte aber auch die Schaffung jenes Volksgeistes gehen, der dieses Rechtssystem zu tragen vermag. Das altdeutsche Recht ruhte notwendig auf den Tugenden der Wahrhaftigkeit, Treue, Vertrauen, Gefolgschaft und Abscheu vor jeder Meintat. Ohne sie war es nicht einmal lebensfähig zu denken. Alles Wirken gegen die Volksfremdheit unserer Gesetze, aller Aufbau eines deutschen Rechtes werden unwirksam bleiben, wenn es nicht gelingt, jene Grundtugenden wieder zu pflanzen, durch seelische Erfassung und gesunde Volkserziehung Verständnis und Liebe für unser Recht in den weitesten Kreisen des deutschen Volkes zu wecken. Auch in diesem Sinne ist das Wort wahr: „*Iustitia fundamentum populorum.*“

III.

Es bleibt noch die Frage nach der Stellung des katholischen Kirchenrechtes zu beiden Volksrechten. Ist das kanonische Recht römisch oder germanisch? Man sieht gewöhnlich im Recht der römisch-katholischen Kirche in oberflächlicher, wenn auch naheliegender Betrachtungsweise den typischen Vertreter der römischen Rechtsgruppe. Das entspricht nicht der Wahrheit. Gewiß ist das kanonische Recht auf weite Schichten hin römisch beeinflusst; das ist auch gar nicht anders zu erwarten bei einem Rechtsgebäude, dessen Mauern auf dem Boden und im Herrschaftsbereich des römischen Rechtes aufgeführt wurden. Weitherzig und ihrer innern Kraft sich bewußt, konnte die Kirche es wagen, fremdes Gedanken- und fremdes Recht in ihr Eigenleben aufzunehmen und einzuordnen. Aber mit der gleichen Weitherzigkeit hat sie auch seit dem 7. Jahrhundert dem germanischen Rechte die Tore ihres Hauses geöffnet. Ein breiter Strom deutschen Denkens und Rechtsempfindens drang ein. Ja man kann sagen, daß das germanische Recht, dank seines sozialen Charakters, der christlichen Überzeugung weit mehr zusagte als das individualistische Herrenrecht der Römer. So war die innere Vermählung von kirchlichem und deutschem Rechte bereits vollzogen und eine unabänderliche Tatsache geworden, als im Hochmittelalter die großen Gesetzgeber auf dem römischen Stuhle, Alexander III., Innozenz III., Gregor IX., Bonifaz VIII., ihre Dekretalen erließen. Trotz ihrer „römischen“ Erlasse und trotz der späteren Tridentiner Gesetzgebung ist das kanonische Recht mehr als die allermeisten Volksrechte, vor allem mehr als die Gesetzgebung des deut-

schen Reiches, dem germanischen Rechte treu geblieben. Unser Benefizialrecht, unsere Auffassung von Amt und Pfründe, Eigentumsrecht, Aufbau der Landdiözesen, kirchliche Verwaltung, Organisation und Verfassung der Domkapitel, weite Gebiete des Ordensrechtes, Eherecht und Prozeßverfahren tragen noch im Codex Iuris Canonici vom Jahre 1917 germanische Züge. Die kleine und an sich bedeutungslose Tatsache, daß auch nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch die Verwandtschaftsgrade nach germanischer, im deutschen BGB jedoch nach römisch-rechtlicher Art gezählt werden, gibt eben doch ein bezeichnendes Bild der Lage.

Aus dem gesunden sicheren Instinkt, der die Kirche des 11. Jahrhunderts im Kampfe gegen gefährliche Einrichtungen germanisch-rechtlicher Herkunft leitete, haben sich führende Kreise der römischen Kirche später auch gegen das aufstrebende römische Recht gewehrt. Und wenn zwischen der Rezeption des römischen Rechts und dem Eindringen eines zügellosen Individualismus und absolutistischer Staatsomnipotenz nicht bloß der Zufall, sondern ein ursächlicher Zusammenhang besteht, dann läßt sich die Abwehrhaltung der mittelalterlichen Kirche gegen dieses Recht verstehen. Sie ahnte die Einbuße an wahrhaft christlicher, sozialer Kultur und die schweren Angriffe, die sich gegen ihre Unabhängigkeit und Freiheit erheben sollten. Dabei bleibt bestehen, daß die Kirche — und mit ihr alle wahren Kenner der Rechtswissenschaft — die begriffliche und eigentlich juristische Überlegenheit des römischen Rechtes rückhaltlos anerkennt und schätzt. Sie würde es als Fehlgriff betrachten, wenn man dieses gewaltige Gedankengut, die Frucht intensiver Geistesarbeit und erprobter Erfahrung eines großen Kulturvolkes, bei dem das Abendland jahrhundertlang in die Schule ging und auch in Zukunft gehen muß, einfach beiseite schieben wollte.

Aber die Kirche könnte es auch begrüßen, wenn das deutsche Volk, auf seine edelsten Rechtsgrundlagen sich besinnend, ein neues Recht sich schaffen wollte. Denn sie weiß, daß ein solches Beginnen, gewollt oder ungewollt, eine Rückkehr zum deutschen Mittelalter bedeuten würde und damit zu jener Kulturperiode, in der bestes germanisches Wollen und christliches Empfinden sich die Hände reichten zum Aufbau des Sacrum Imperium.

Wesensgefüge des Nationalbolschewismus

Von Hans Richard Mertel.

Roter „Nationalismus“

Nationalismus und Kommunismus sind schroffe Gegensätze. Hier gelten die Worte Lenins: „Marxismus und Nationalismus sind unversöhnlich... Jeglichen Nationalismus sucht der Marxismus durch einen Internationalismus, durch das Verschmelzen der Nationen zu einer höheren Einheit zu ersetzen.“ Trotz dieser grundsätzlichen Gegnerschaft berühren sich die beiden Richtungen in ihrem, allerdings aus verschiedenartigen Beweggründen geführten Kampf gegen Versailles und die im-